

6072/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten & Verbraucherschutz

betreffend Lieferverzug, Gewährleistung und Deckungsvorsorge

In manchen Branchen kommt es häufig zu Lieferverzügen, die dem/der KäuferIn immateriellen Schaden in Form von vergeudeter Wartezeit zufügen. Für diese kann nicht Schadenersatz verlangt werden. In Fällen, wo erst nach dem Kauf Mängel von Produkten offensichtlich werden, kann von KonsumentInnen kaum Gewährleistung gerichtlich durchgesetzt werden, da die Beweislast nicht beim Verkäufer liegt, sondern vom Käufer erbracht werden muß. Eine Umkehr der Beweislast erscheint deshalb erforderlich. Das Produkthaftungsgesetz sieht eine Deckungsvorsorge vor (§16). Es wurde jedoch, wie aus den Materialien des Justizausschusses hervorgeht, keine Pflichtversicherung vorge-schrieben, sondern man vermeinte „durch eine hinreichende bilanzielle Rückstellung“ genügend Vorsorge zu treffen. Nun stellte sich dieser Mangel im Fall des Prozesses gegen die Fa. Rheosom GmbH als gravierend heraus.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welcher Form werden Sie sich für die Vergütung von vergeudeter Zeit in Form eines Schadenersatzanspruchs für KonsumentInnen einsetzen? Ist an eine entsprechende gesetzliche Regelung gedacht, wenn nein, warum nicht?
2. Auf welche Weise werden Sie auf die Umkehr der Beweislast im Zusammenhang mit der Gewährleistung drängen, wenn nein, warum nicht?
3. Gedenken Sie im PHG eine eindeutige Regelung der Deckungsvorsorge im Hinblick auf eine Haftpflichtversicherung zu treffen, sodaß im Falle eines Konkurses betroffene und geschädigte KonsumentInnen zu ihrem Recht kommen? Wenn nicht, warum nicht?
4. Viele VerbraucherInnen verzichten aufgrund hoher Kosten und langer Verfahrensdauer häufig auf die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche. In welcher Form und durch welche Maßnahmen werden Sie diese Zugangshemmnisse und Barrieren zu vermindern versuchen?